

Landratsamt Roth, 91152 Roth

Stadt Abenberg
Stillaplatz 1
91183 Abenberg

Datum 03.07.2026
Unser Zeichen 44-Schn-6410-001-2026/000437
Auskunft erteilt Frau Schneck
Telefon 09171 81-1424
Fax 09171 81-971424
E-Mail wasserrecht@landratsamt-roth.de
Zi.Nr. 230
Ihr Schreiben vom
Ihr Geschäftszeichen

Nutzen Sie die Möglichkeit der telefonischen Terminvereinbarung. So können Sie ggf. längere Wartezeiten vermeiden und Ihr/e zuständige/r Ansprechpartner/in steht Ihnen zur Verfügung.

**Vollzug der Wassergesetze;
Einleitung von Niederschlagswasser aus dem GG Karlohe im OT Beerbach über ein Versickerungsbecken, Fl.Nr. 678, Gmkg. Abenberg in das Grundwasser (Versickerung) durch die Stadt Abenberg, Landkreis Roth**

Anlagen: 1 geprüfter und genehmigter Plansatz
1 Kostenrechnung
1 Empfangsbekenntnis

Das Landratsamt Roth erlässt folgenden

B E S C H E I D:

1. Antragsteller

Antragsteller ist die Stadt Abenberg als Betreiber der Abwasseranlage.

2. Gegenstand der Erlaubnis

Dem Antragsteller (Betreiber) wird die widerrufliche gehobene Erlaubnis zur Benutzung des Grundwassers durch Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser erteilt.

3. Zweck der Gewässerbenutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers von den Dach-, Hof- und Verkehrsflächen des Gewerbegebiets „Karlohe“.

Demnach wird Niederschlagswasser bei dem Grundstück mit der Fl.Nr. 678, Gmkg. Abenberg in das Grundwasser eingeleitet.

Hausanschrift
Weinbergweg 1
91154 Roth

Telefon 09171 81-0
Fax 09171 81-1328
E-Mail info@landratsamt-roth.de
Webseite www.landratsamt-roth.de

Besucherzeiten
Mo – Fr 8.00 – 12.00 Uhr
Mo und Di 13.00 – 16.00 Uhr
Do 13.00 – 18.00 Uhr

Verkehrsbehörde
Mo und Di 7.30 – 16.00 Uhr
Do 7.30 – 18.00 Uhr
Mi und Fr 7.30 – 13.00 Uhr
Annahmeschluss ¼ Std. vor Dienstende

Bankverbindungen
Sparkasse Mittelfranken-Süd
IBAN DE89 7645 0000 0430 0058 50
BIC BYLADEM1SRS

HypoVereinsbank Roth
IBAN DE16 7642 0080 0005 6091 00
BIC HYVEDEMM065

VR-Bank Mittelfranken Mitte eG
IBAN DE27 7656 0060 0004 7111 14
BIC GENODEF1ANS

Postbank Nürnberg
IBAN DE59 7601 0085 0003 5828 57
BIC PBNKDEFF

Erreichbarkeit Bahn: S 2, R 6, R 61, Haltestelle Bhf Roth, ca. 10 Gehminuten Bus: VGN 605 Haltestelle Weinbergweg, 682 Haltestelle Landratsamt

4. Plan und Beschreibung der Niederschlagswasserbehandlungsanlage

Grundlage für die wasserrechtliche Erlaubnis ist der Plan des Ingenieurbüros Klos, Spalt, vom 15.01.2026. Darin sind enthalten:

- Erläuterungsbericht
- 5 Anhänge zum Erläuterungsbericht
 - Tabelle Kostra-DWD
 - 5 x Nachweis der Versickerung nach DWA-A 138-1
 - Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 für EZG 4
 - Zusammenstellung der Einleitungsflächen
- Übersichtslageplan M = 1:2.500
- Lageplan Flächenversickerung M = 1:500
- Schnitt Versickerungsbecken M = 1:50

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg vom 30.06.2026 sowie mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Roth vom 03.07.2026 versehen.

Die Stadt Abenberg hat das Gewerbegebiet Karlohe im Ortsteil Beerbach entsprechend den heutigen Vorgaben überrechnen lassen. Aufgrund des geänderten Platzbedarfes soll ein neues Versickerungsbecken im östlichen Bereich auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 678, Gmkg. Abenberg errichtet werden. Die anfallenden Schmutzwässer werden zur Kläranlage Wassermungenau übergeleitet. Die Niederschlagswässer von den Dach-, Hof- und Verkehrsflächen werden in einem Oberflächenwasserkanal gesammelt und in ein Versickerungsbecken mit einem Volumen von ca. 346 m³ abgeleitet. In diesem wird das Niederschlagswasser gepuffert und über eine mindestens 30 cm starke und begrünte Oberbodenschicht in den Untergrund versickert. Beim Niedergang des Berechnungsregens werden dem Versickerungsbecken bis zu 133 l/s zugeführt, die Versickerungsleistung beträgt ca. 21,2 l/s. Das Volumen zusätzlich des Freibordes von 20 cm (entspricht ca. 96 m³), ist großzügig bemessen und kann auch größere Starkregenereignisse schadlos aufnehmen.

Teilflächen des Gewerbegebiets entwässern in die jeweils angrenzenden Grünflächen, wo das anfallende Niederschlagswasser breitflächig über die begrünte Oberbodenschicht versickern kann. Dieser Anteil der Entwässerung ist wasserrechtlich nicht zu behandeln.

5. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

5.1 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird bis zum **31.12.2046** erteilt.

5.2 Zulässige Abflüsse und Retentionsvolumen des Versickerungsbeckens

Beim Bemessungsregen ergeben sich folgende Einleitungsmengen in das Grundwasser:

Bezeichnung der Einleitungsstelle	Lage Einleitungsstelle	Maximal zulässiger Abfluss ins Gewässer (l/s) (*)	Jährlichkeit der Bemessung / erforderliches Beckenvolumen / gewähltes Beckenvolumen
	Fl.Nr. 678 Gmkg. Aabenberg	21	n = 0,2 / 248 m ³ / 348 m ³

(*) Abfluss in das Grundwasser entspricht der Sickerleistung des Versickerungsbeckens

- 5.3 Das Niederschlagswasser von Dachflächen mit Metalleindeckung, z. B. mit Kupfer, Zink oder Blei, darf nicht mit abgeleitet werden, die Bagatellgrenzen sind zu beachten.
- 5.4 Andere Abwässer, wie z. B. häusliche oder haushaltsähnliche Abwässer dürfen nicht mit abgeleitet werden.
- 5.5 Das Abwasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an wassergefährdenden Stoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.
- 5.6 Betrieb und Unterhaltung

5.6.1 Unterhaltung, erforderliche Maßnahmen

Das Versickerungsbecken ist so zu unterhalten, dass es dauerhaft seine Funktion bzgl. der qualitativen und quantitativen Behandlung des anfallenden Niederschlagswassers erfüllt. Dabei sind die Empfehlungen des DWA-Regelwerks A-138-1, Tabelle E.6, vom Oktober 2024 zu beachten.

5.6.2 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

5.6.3 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

5.6.4 Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen. Weiterhin müssen Vorgaben zu Art und Umfang der regelmäßigen Wartung und Unterhaltung enthalten sein.

5.7 Anzeige- und Informationspflichten

5.7.1 Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- und wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

5.7.2 Baubeginn und -vollendung

Der Termin der Fertigstellung der Abwasseranlage ist dem Landratsamt Roth anzuzeigen.

5.7.3 Bauabnahme

Für die Maßnahme ist eine Bauabnahme nach Art. 61 BayWG durchzuführen. Der private Sachverständige muss die Anerkennung für den Bereich Niederschlagswasser haben.

Da die Anlagenteile z.T. unterirdisch verbaut werden, wird die frühzeitige Beteiligung des privaten Sachverständigen empfohlen, um ggf. während des Einbaus Teilabnahmen durchführen zu können.

5.7.4 Bestandspläne

Die Vorlage von Bestandsplänen nach Ausführung ist nicht erforderlich, wenn sich gegenüber der Planung keine wesentlichen Änderungen ergeben.

5.8 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

6. Kostenentscheidung

6.1 Die Stadt Abenberg hat die Kosten des wasserrechtlichen Verfahrens zu tragen.

6.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 150,00 € festgesetzt. Erstattungspflichtige Auslagen sind für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg in Höhe von 648,00 € entstanden.

GRÜNDE

I.

Die Stadt Abenberg beantragte mit Planunterlagen vom 15.01.2026 / 04.02.2026 die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser.

Dem Antrag liegt der Entwurf des Ingenieurbüros Klos, Spalt, vom 15.01.2026 zugrunde.

Mit dem geplanten Vorhaben soll folgende Gewässerbenutzung ausgeübt werden:

Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Bereich des Gewerbegebiets „Karllohe“ in das Grundwasser

Im vorliegenden Bereich, der entwässert werden soll, liegt kein offenes oberirdisches Gewässer vor. Es soll eine Versickerung in das Grundwasser erfolgen.

Bei dem zu entwässernden Grundstück handelt es sich um ein bestehendes Gewerbegebiet der Stadt Abenberg. Die auf dem Grundstück ansässige Firma betreibt ein Transport-, Erdbau-, Abbruch- und ein Busunternehmen.

Durch bauliche Veränderungen / genderten Platzbedarf (Neubau einer Halle) soll die Entwässerung auf dem Gelände neu geordnet werden.

Zur Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen wurden die Untere Naturschutzbehörde und das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten beteiligt. Die beteiligten Stellen stimmen dem Vorhaben zu.

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hat darüber hinaus als amtlicher Sachverständiger am 30.06.2026 ein Gutachten zur beantragten Gewässerbenutzung erstellt. Demnach bestehen gegen die beantragte Niederschlagswassereinleitung keine Bedenken.

II.

1. Das Landratsamt Roth ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 BayWG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).
2. Das Einleiten des Niederschlagswassers aus dem Bereich des Gewerbegebiets „Karllohe“ in das Grundwasser stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar.

Nach § 8 Abs. 1 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers einer behördlichen Erlaubnis. Im vorliegenden Fall wurde eine gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG beantragt.

Gem. § 12 Abs. 1 WHG ist eine Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen (gem. § 3 Nr. 10 i.V.m. § 3 Nr. 7 WHG) zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Ein zwingender Versagensgrund liegt im vorliegenden Fall nicht vor.

So werden die Menge und Schädlichkeit des Niederschlagswassers so gering gehalten, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Die Einleitung ist zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar (§ 57 WHG).

Die Niederschlagswasseranlagen werden gem. § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten.

Im vorliegenden Fall konnte deshalb die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG erteilt werden, weil bei planmäßiger Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist. Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Niederschlagswasserableitung. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Ableitung und Behandlung des Niederschlagswassers besteht Einverständnis.

Die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG sind durch die Einleitung nicht beeinträchtigt. Die Grundsätze gem. § 6 WHG werden beachtet. Somit konnte die Erlaubnis auch bei Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erteilt werden (§ 12 Abs. 2 WHG).

In den Antragsunterlagen sind die breitflächigen Versickerungen für Teilflächen des Gewerbegrundstücks mit bewertet und aufgeführt. Die breitflächige Versickerung über die zur zu entwässernden Fläche angrenzende Flächen ist wasserrechtlich nicht zu behandeln (kein gesammeltes Niederschlagswasser).

Die Befristung der gehobenen Erlaubnis ist gem. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG zulässig, der festgesetzte Zeitraum ist angemessen. Er entspricht dem Vorschlag des amtlichen Sachverständigen. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen, wie den einem steten Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Dauer liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

Die Festsetzung von Bedingungen und Auflagen beruht auf § 13 Abs. 2 WHG. Sie sind angemessen und erforderlich, um Belange des Allgemeinwohles oder Dritter zu wahren.

Die Ermittlung der Anforderungen für die Einleitung von Niederschlagswasser sind nötig, weil das Grundwasser hinsichtlich Qualität und Quantität in der Lage sein muss, die Einleitung dauerhaft aufzunehmen.

Aufgrund der untergeordneten Auswirkung der Niederschlagswassereinleitung und der geplanten Reinigung ist eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG für den Wasserkörper 2_G007 (Sandsteinkeuper – Heilsbronn) nicht zu erwarten.

Die Auflagen für Betrieb, Eigenüberwachung und Unterhaltung sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

Um die Funktion der Entwässerungsanlage (qualitative und quantitative Behandlung) dauerhaft sicherzustellen, ist die Entwässerungsanlage entsprechend zu unterhalten.

Der Auflagenvorbehalt wurde aufgrund § 13 Abs. 1 WHG verfügt.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 4 Satz 2, Art. 5 und 6 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. Tarifnummer 8.IV.0/1.1.4.5 des Kostenverzeichnisses. Die im Rahmen des Verfahrens angefallenen Auslagen für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes sind gemäß Art. 10 Abs. 1 KG zu erstatten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach
Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Schneck

Hinweis Untere Naturschutzbehörde

Generell ist sicherzustellen, dass durch die Einleitung des Niederschlagswassers keinerlei Belastungen des Naturhaushalts erfolgt.